

## **Satzung für die Festsetzung des Verdienstaustausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 02. April 2001**

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 29. März 2001 aufgrund §§ 1, 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW 122/SGV. NRW 213), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV. NRW S. 422) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Umfang des Verdienstaustausfalls**

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl (§ 12 Abs. 3 FSHG) haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

### **§ 2**

#### **Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 DM (ab 01.01.2002:15,34 EURO) gewährt, es sei denn, dass keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaustausfallpauschale wird auf 70,00 DM (ab 01.01.2002: 35,79 EURO) pro Stunde festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

Der Ersatz von Verdienstaustausfall ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Werl zu beantragen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstaustausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl sowie der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Werl vom \_\_\_\_\_ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 02. April 2001

Grossmann, Bürgermeister

Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 81 vom 05.04.2001

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 81 vom 05.04.2001